

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 42 (1926)

Heft: 8

Artikel: Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einführung von Familiengräbern im Kanton St. Gallen.

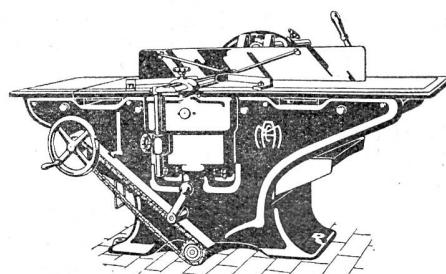
(Korrespondenz.)

Durch das kantonale Begräbnisgesetz vom Jahre 1873 wurde verfügt, daß in neu erstellten Friedhöfen die Reihe nach beerdigt werden müssen. Damit war auf neuen Friedhöfen die Errichtung von Familiengräbern ausgeschlossen, ja selbst bestehende Familiengräber auf alten Friedhöfen durften nicht mehr besetzt werden, sobald in der betreffenden Gemeinde ein neuer Friedhof in Betrieb genommen war. Aus der demokratischen Stimmung der 1870er Jahre heraus mag man die Besetzung von „Ausnahmen“, wie in bürgerlichen Kreisen die Familiengräber damals vielfach aufgefaßt wurden, etwigermaßen verstehen. Ob damit nicht ein schöner Teil vorbildlicher Friedhofskunst und Friedhofspflege — wir haben die Erstellung von künstlerisch wertvollen Grabdenkmälern und die Bepflanzung des großen Grabhügels im Auge — verloren ging, ja für die Zukunft geradezu verunmöglich wurde, kam damals gar nicht in Erwägung und wäre vermutlich weder gehört, noch gewürdigt worden. Mit den Bestrebungen für eine Neubelebung guter Friedhofskunst und vorbildliche gärtnerische Anlage der Grabhügel empfand man diese „gleichmachenden“ Bestimmungen als Fessel. Die Polizeiverwaltung der Stadt St. Gallen, unterstützt von den Organen größerer st. gallischer Gemeinden, richtete vor etwa 3 Jahren an den Regierungsrat eine Eingabe, mit dem Begehr, den Gemeinden die Wiedereinführung von Familiengräbern zu ermöglichen. Die Eingabe war ergänzt durch das Ergebnis von Erhebungen, die bezüglich Familiengräbern in der Schweiz gemacht wurden. Von 32 mittleren und größeren Gemeinden kannten 20 die Gewährung von Familiengräbern. Die Vorteile solcher Grabstätten liegen in folgendem: Durch das abwechslungsreiche Bild, das die hübsche Einfügung von Familiengräbern weckt, gewinnt der Friedhof an künstlerischen und landschaftlich-gärtnerischen Schönheiten. Gründe der Pietät, ethische und finanzielle Rücksichten sprechen für Wiedereinführung von Familiengräbern. Der Erlös aus solchen Grabstellen kann man zur besseren Ausgestaltung und gärtnerischen Schmuck, für den würdigen Unterhalt von nicht mehr gepflegten Grabstätten usw. verwenden; dadurch gewinnt die Allgemeinheit und der gute Gesamteindruck des Friedhofs. Das Familiengrab knüpft die überlieferten Beziehungen zur Ortschaft fester und begründet gewissermaßen einen Familienmittelpunkt, der zur Geselligkeit der Einwohner viel beitragen wird.

Als Einwand kann man einzige geltend machen, daß das Familiengrab die Ungleichheit von Arm und Reich auch nach dem Tode äußerlich sichtbar mache. Genau genommen könnte sich dies heute schon äußern in den mehr oder weniger wertvollen Grabsteinen, wobei wir wertvoll und geschmackvoll nicht in gleiche Linie setzen. So viel steht aber fest, daß die Familiengräber — gleichviel, ob sie besondere bevorzugte Plätze, wie z. B. im neuen Rosenbergfriedhof in Winterthur, oder solche inmitten von Einzel-Reihengräbern erhalten — sehr viel zur Verschönerung des Friedhofs beitragen.

Unterm 8. Oktober 1924 erhielt die Polizeiungsverordnung zum kantonalen Begräbnisgesetz vom Jahre 1874 zu Art. 21 folgenden neuen, vom Regierungsrat genehmigten Zusatz: „Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat in neuen und alten Friedhöfen die Zulassung von Familiengräbern in den Lokalverordnungen bewilligen, sofern und solange daraus keine Schwierigkeiten, insbesondere keine Verlebungen von Art. 53 Absatz 2 der Bundesverfassung entstehen.“

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 36b
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CO, BRUGG

Dadurch ist den Gemeinden des Kantons St. Gallen die Möglichkeit geboten, Familiengräber einzuführen. Bis heute hat dies keine Gemeinde gemacht; es soll aber in der Stadt St. Gallen durch eine neue Friedhofsvorordnung bevorstehen. Die Stadt Rorschach beabsichtigte, auf ihrem neuen Zentralfriedhof die Errichtung von Familiengrabstätten einzuführen. Der Stadtrat kam aber nach reiflicher Überlegung dazu, entgegen seiner früheren Auffassung, dem Gemeinderat zu beantragen, es sei zur Zeit von der Einführung von Familiengräbern für den neuen Friedhof abzusehen. Er begründete dies unter anderem wie folgt: „Es ist sehr begreiflich, daß in größeren Städten, wie Zürich, Basel, Bern, mit ihrer mannigfachen sozialen Schichtung ein wirkliches Bedürfnis nach Familiengräbern besteht. Für unsere Verhältnisse jedoch, weil die verschiedenen Stände viel mehr miteinander in Verührung kommen als in Großstädten, wirkt die Absondierung eines Teiles der Verstorbenen an einem Platz, der für Familiengrabstätten bestimmt ist, viel eher störend. Denn die Gestaltung von Privatgräbern innert der Reihe der Beerdigungen könnte kaum in Frage kommen, weil bei einer späteren Wiederbelegung der betreffenden Reihe nach Verlauf der Grabesruhe Unterbrechungen der Reihe folge entstehen müßten und auch die Unterschiede der Grabdenkmäler hart aneinanderstoßen würden. Unseres Erachtens kann praktisch nur die Anlage besonderer Plätze abseits der gewöhnlichen Grabreihen für Privatgräber in Frage kommen. Wir zweifeln nicht, daß sich ein in weitesten Kreisen unseres Volkes verankertes demokratisches Empfinden gegen die Familiengräber sträubt; demgegenüber hat das von einer kleinen Minderheit empfundene Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung zurückzutreten. Wir halten zum mindesten den jetzigen Zeitpunkt nicht für geeignet, mit der besprochenen Neuerung sich zu befassen. Warten wir vorläufig die Erfahrungen der Stadt St. Gallen ab, wo nach einem Entwurf der Polizeiwerbung für eine Bestattungsverordnung die Familiengräber eingeschürt werden sollen.“

Dem Antrag des Stadtrates, zur Zeit von der Einführung von Familiengräbern für den neuen Friedhof abzusehen, wurde zugestimmt.

Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern.

(Korrespondenz.)

Die ungünstigen Wohnungsverhältnisse, die während und nach der Kriegszeit auch in der Stadt Bern, insbesondere für die unselbstständig Erwerbenden, immer fühlbarer wurden, gaben auch hier den Anstoß zur Gründung einer Eisenbahner-Baugenossenschaft. Die von dieser

Genossenschaft im Jahre 1919 begonnene Ueberbauung der Weissensteiniedlung hat im Herbst 1925 durch die Fertigstellung des letzten Bauloses, der Ueberbauung der eigentlichen Weissensteinbesitzung ihren naisslichen Abschluß gefunden. Wie aus dem Bericht für das Jahr 1925 der Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern hervorgeht, beträgt die Zahl der vermieteten Wohnungen 272, wovon 56 in Mehrfamilienhäusern, 4 in Zweifamilienhäusern und 212 in Einfamilienhäusern. Dazu befinden sich im sogenannten Geschäftshaus ein Mercertewarengeschäft, ein Metzgereigeschäft, die Ablage einer Konditorei und ein Verkaufsstökal der Konsumgenossenschaft Bern.

Die Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern zählte auf Ende Dezember 1925 530 Mitglieder, wovon 272 Mieter und 258 Nichtmieter. Das bis Ende 1925 einbezahlte Anteilkapital beträgt Fr. 606,755.60, wovon Franken 505,936.20 auf die Mieter und Fr. 100,819.40 auf die Nichtmieter entfallen. Die hypothekarische Belastung der Siedlung betrug am 31. Dezember 1925 Fr. 6,247,616.55, wovon Fr. 4,735,616.55 zu Gunsten der Hilfs- und Pensionskasse der S. B. B., Fr. 600,000.— zu Gunsten des Bundes, Fr. 490,000.— je zur Hälfte zu Gunsten von Staat und Gemeinde Bern und der Rest zu Gunsten einiger weiterer Hypothekargläubiger. Dazu kommen noch verschiedene Darlehen der S. B. B., des Bundes, der Schweiz, Volksbank und der Gemeinde Bern im Gesamtbetrag von Fr. 297,700.30. Der Buchwert sämtlicher Liegenschaften der Genossenschaft betrug auf Ende des vergangenen Geschäftsjahrs Fr. 7,223,863.65. Für laufende Reparaturen sind im Berichtsjahre Fr. 7,764.70 verausgabt worden, was in Unbetracht der Größe und des Anlagewertes der Liegenschaften nicht überwältigend ist. Andererseits ist die Siedlung noch verhältnismäßig neu und erfordert naturgemäß gegenwärtig weniger Aufwendungen, als dies in einigen Jahren der Fall sein wird. Der für die Reparaturen angelegte Fonds hat die Höhe von Fr. 23,715.30 erreicht und soll durch größere Rückstellungen gespist werden, sobald die Verhältnisse es gestatten werden.

Die Betriebsrechnung schließt bei Fr. 376,340.— Einnahmen und Fr. 364,081.45 Ausgaben mit einem Betriebsüberschüß von Fr. 12,258.55 ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist ein Passivsaldo von Franken 25,717.60 gegen Fr. 49,931.60 auf 1. Januar 1925 auf. Zur Tilgung dieses Defizites sind bereits im vergangenen Jahre von den Mietern besondere Mietzinszuschüsse in der Höhe von Fr. 2.— bis Fr. 5.— monatlich je nach dem Typ der gemieteten Wohnung erhoben worden. Die Tilgung des Defizites dürfte innerst 2 Jahren möglich sein.

Die Entwicklung der Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern dürfte ein neuer Beweis dafür sein, daß der genossenschaftliche Wohnungsbau für die unselbstständig Erwerbenden nicht zu unterschätzende Vorteile bieten kann, besonders wenn auch die Behörden einem derartigen Unternehmen das nötige Entgegenkommen und Verständnis bezeugen.

Das Gegenstromprinzip beim Mischen von Beton.

Die Trommel- und Trogmixer für Mörtel und Beton unterscheiden sich in der Hauptsache dadurch, daß bei den ersten das Prinzip des Freifalles, bei den letzteren die zwangsläufige Mischung durch Mischelemente angewandt wird. Der Firma Gustav Girich G. m. b. H., Hardheim, Nordbaden, verdankt die Zementwaren-, Kunstoffstein- und Beton-Industrie einen zwangsläufig arbeitenden Mischer, dessen Mischwerkzeuge außer

kreisförmigen Bewegungen auch solche in Epizykloidenbahnen ausführen. Dadurch muß das zu mischende Material in denkbar kürzester Zeit und in innigster Weise durchgearbeitet werden. Die neueste Konstruktion der genannten Firma, die wir in Bild 1 zeigen, bringt 2 weitere wesentliche Verbesserungen bei Trogmixern. Einmal wird der bisher feststehende Zellertrög ebenfalls und zwar in entgegengesetzter Richtung des Laufes der Mischwerkzeuge bewegt, und zum anderen ist der Trög abnehmbar und kann durch einen anderen ersetzt werden. In ersterem Falle hat das angewandte Gegenstromprinzip eine wesentlich größere Leistung zur Folge. Der abnehmbare Zeller bietet den Vorteil, daß verschiedene Mischungen ohne großen Zeitverlust durch Maschinen-

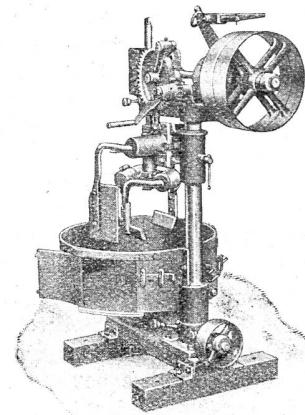


Bild 1. Stationärer Gegenstrommixer für Beton mit auswechselbarem Mischtrög, System Girich.

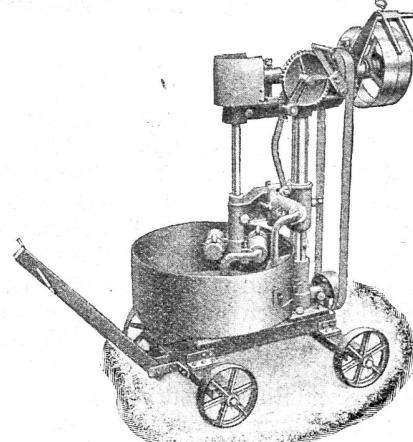


Bild 2. Fahrbarer Gegenstrommixer für Beton mit heb- und senkbaren Mischwerkzeugen, System Girich.

reinigen dauernd hintereinander hergestellt werden können. Dies ist besonders für die Kunstoffsteinfabrikation wesentlich, die oft nicht nur verschiedenfarbige Mischungen, sondern auch Mischungen verschiedener Kornzusammensetzungen gleichzeitig benötigt.

Die Frage der Trogellerbewegung hat der Konstrukteur einfach gelöst, indem der Zeller, der den Trög trägt, mittels Zahnradauftrieb und Riemer in Drehung entgegengesetzt zur Mischwerkzeugbewegung versetzt wird. Zur Entfernung des Mischtröges vom Zeller war es nötig, die Mischwerkzeuge um die Tröghöhe jeweils heben zu können. Auch diese Anordnung hat eine gute Lösung gefunden. Es genügt eine einfache Hebelbewegung für das Heben und Senken der Mischelemente. Wesentlich ist bei den neuen Gegenstrommixern auch, daß die Mischwerkzeuge, wie bei den bisherigen Girich-Konstruk-